Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 14 / 2715**

14. Wahlperiode

Mitteilung

des Präsidenten des Landtags

Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Landes Baden-Württemberg (Informationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg – IFG BW);
hier: Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE – Drucksache 14/2468

Gemäß § 50 a Abs. 2 der Geschäftsordnung habe ich im Einvernehmen mit den Antragsstellern die Landesregierung gebeten, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE – Drucksache 14/2468 – die nach Artikel 71 Abs. 4 der Landesverfassung notwendige Anhörung der kommunalen Landesverbände durchzuführen.

Die Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände liegen vor und sind nachstehend abgedruckt.

16. 05. 2008

Der Präsident des Landtags

Straub

Ausgegeben: 26. 05. 2008

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG
Kommunaler Landesverband
kreisangehöriger Städte und
Gemeinden

Gemeindetag Baden-Württemberg Panoramastraße 33 70174 Stuttgart

Innenministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 24 43
70020 Stuttgart

Panoramastraße 33
70174 Stuttgart
Telefon: 0711 22572-0
Telefax: 0711 22572-47

Internet:
http://www.gemeindetag-bw.de

Frau Bock

Telefon: 0711 22572-21
E-Mail:
irmtraud.bock@gemeindetag-bw.de

Stuttgart, 5. Mai 2008 – 33- 085.12 Bo/ps

Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE
Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Landes Baden-Württemberg (Informationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg – IFG BW) – Drucksache 14/2468
Ihr Schreiben vom 19. März 2008, Az. 2-0510.1/13

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits im Jahre 2005 legte die Fraktion GRÜNE im Landtag einen Gesetzentwurf über ein Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Baden-Württemberg vor. Im Gegensatz zum damaligen Entwurf orientiert sich der neu eingebrachte Gesetzentwurf, Drucksache 14/2468, weitgehend an den Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes. Die Situation in Baden-Württemberg stellt sich u.E. jedoch unverändert dar und wir sehen deshalb nach wie vor keinen Bedarf für eine landesrechtliche Regelung. Vor allem für die kommunale Ebene gewährt das geltende Recht dem Bürger bereits weitreichende Beteiligungsrechte, die über bloße Informationsrechte hinausgehen (z.B. Gemeindeordnung: § 20 - Unterrichtungspflicht gegenüber den Einwohnern, §§ 20 a, 20 b Mitwirkungsrechte im Zusammenhang mit Bürgerversammlungen und Bürgeranträgen, § 21 Bürgerentscheid und Bürgerbegehren; §§ 33, 34,35 und 38 – Mitwirkung im Gemeinderat, bei öffentlichen Sitzung und Einsichtnahme in Protokolle). Es ist ein „Markenzeichen" der kommunalen Verfassung, dass die Gemeinde außer durch ihre Organe auch durch die Einwohner und Bürger unmittelbar tätig wird.

Erhebliche Bedenken bestehen insbesondere mit Blick auf den mit dem Informationszugangsrecht verbundenen zusätzlichen bürokratischen Aufwand. Da die Kommunen auch als Teil der staatlichen Verwaltungsorganisation fungieren und somit Anlaufstelle und Genehmigungsbehörde in vielen Verwaltungsverfahren sind, kann davon ausgegangen werden, dass Informationsbegehren ganz überwiegend gerade an die Kommunen gerichtet würden. Das zeigen ganz deutlich die Erfahrungen anderer Bundesländer. Wir weisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf den Evaluationsbericht zum nordrhein-westfälischen Informationsfreiheitsgesetz hin. Die Sorge, dass es auf Seiten der Kommunen im Falle eines Informationsfreiheitsgesetzes zu einer erheblichen Bindung von Personal und Sachmitteln kommen würde, ist deshalb berechtigt.

Diese Bedenken werden unterstrichen durch die vorgesehene Gebührenregelung, die offensichtlich eine vollständige Kostendeckung nicht gewährleisten kann (§ 3 des Entwurfs). Die Initiatoren des Gesetzentwurfs weisen in den allgemeinen Erläuterungen zum Gesetzentwurf unter Abschnitt D darauf hin, dass trotz Kostendeckungsregelung eine finanzielle Mehrbelastung der Gemeinden bestehen bleiben wird. Ob eine Verpflichtung zum Mehrlastenausgleich besteht, müsste näher geprüft werden.
Die Höhe der Gebühren und Auslagen soll - auch gegenüber den Kommunen - durch eine Rechtsverordnung des Innenministeriums festgelegt werden. Eine Öffnungsklausel für eigene Regelungen kommunaler Körperschaften, wie sie beispielsweise das Umweltinformationsgesetz in § 5 Abs. 5 Satz 2 vorsieht, fehlt. Gerade dies ist jedoch das Mindeste was die Kommunen erwarten dürfen. Weiter ist es nicht nachvollziehbar, weshalb bei Antragsablehnung keine Gebühren erhoben werden sollen, selbst dann nicht, wenn es sich offenkundig um missbräuchliche Anträge handelt. Eine Antragsablehnung erfordert jedoch auch eine formelle und materielle Prüfung des Antrags sowie eine inhaltliche Beantwortung. Es entsteht somit Verwaltungsaufwand, für den Kostendeckung ebenfalls gewährleistet sein muss.

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen heraus, kann der Gemeindetag dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Kehle
Präsident

STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Städtetag Baden-Württemberg ◦ Postfach 10 43 61 ◦ 70038 Stuttgart

Stellvertretender
Hauptgeschäftsführer

Innenministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart

02.05.2008 – Az. 044.15 - Telefon 0711/2 29 21-13 - norbert.brugger@staedtetag-bw.de

Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE
Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Landes Baden-Württemberg (Informationsfreiheitsgesetz – IFG BW) – Drucksache 14/2468

Ihr Schreiben vom 19.03.2008, 2-0510.1/13

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zum oben genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Die Fraktion GRÜNE hat bereits 2005 einen Entwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz in den Landtag eingebracht, zu dem wir am 28.11.2005 Stellung genommen haben. Wir hatten am seinerzeitigen Entwurf unter anderem kritisiert, dass seine Regelungen vielfach von jenen des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes abwichen. Die Harmonisierung der Verwaltungsrechtsregelungen des Bundes und des Landes erleichtert – wo sinnvoll – den behördlichen Verwaltungsvollzug und sorgt bei den Bürgerinnen und Bürgern für mehr Rechtsklarheit.

Dieses Anliegen ist im vorliegenden neuen Entwurf aufgegriffen worden. Er sieht eine weitgehende Übernahme des Bundesrechts als Landesrecht vor. Das begrüßen wir. Gleichwohl ist uns der hierfür in § 1 des Entwurfs vorgesehene dynamische Verweis auf Bundesrecht zu weitgehend. Die verwaltungsrechtliche Eigenständigkeit des Landes Baden-Württemberg im föderalen System der Bundesrepublik muss gewahrt bleiben. Der Bund darf mit seinen Gesetzen nicht zugleich Landesrecht erlassen bzw. ändern, zumal Abweichungen aufgrund baden-württembergischer Besonderheiten im Einzelfall stets notwendig und sinnvoll sein können.

Die Gebührenregelungen des Bundes sollen laut Entwurf nicht übernommen werden. Stattdessen sieht § 3 des Entwurfs Abweichungen vom Bundesrecht vor. Unter anderem sollen die Ablehnung und die Rücknahme von Anträgen auf Zugang zu Informationen demnach generell gebühren- und auslagenfrei sein. Dies lehnen wir aus Gründen der Gleichbehandlung ab. Selbstverständlich entsteht auch durch solche Vorgänge Verwaltungsaufwand, der – wiewohl er auf Individualinteressen beruht – von der Allgemeinheit zu tragen wäre, wenn eine Gebührenerhebung unterbliebe. Die in § 3 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehene Ermächtigung zum Erlass einer einheitlichen Gebührenverordnung für Land und Kommunen müsste im Übrigen den Städten generell die Möglichkeit eröffnen, kostendeckende Gebühren zu erheben.

Telefon 0711/22921-0
Telefax 0711/22921-42
Mail post@staedtetag-bw.de
Internet www.staedtetag-bw.de
Hausadresse: Königstraße 2,
70173 Stuttgart

Wiewohl mittlerweile neben dem Bund auch acht der 16 Bundesländer über Informationsfreiheitsgesetze verfügen, sind wir vom Mehrwert eines solchen Gesetzes für die Bürgerschaft und die Verwaltungen auf kommunaler Ebene nach wie vor nicht überzeugt. Neben den umfassenden Informationsvorschriften des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts verlangt auch § 20 GemO von den Kommunen die Unterrichtung ihrer Einwohnerschaft. Ferner wird die Einwohnerschaft zur Teilnahme an den nach § 35 GemO in der Regel öffentlichen Sitzungen des städtischen Gemeinderats und seiner Ausschüsse eingeladen und kann sich dort ggf. im Rahmen von Fragestunden nach § 33 Abs. 4 GemO direkt an das Stadtoberhaupt wenden, welches dann zur Stellungnahme verpflichtet ist.

Umfassende generelle und einzelfallbezogene Auskünfte werden ferner unter anderem in städtischen Bürgerämtern und via die Internetangebote der Städte erteilt. Insbesondere hier stoßen die Informationsmöglichkeiten allerdings oft auch an die Grenzen des Individualdatenschutzes – unter anderem bei der Veröffentlichung von Gemeinderatsdrucksachen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat hierauf in seinen jährlichen Datenschutzberichten wiederholt hingewiesen und zu Recht zum sensiblen Umgang mit personenbezogenen Daten gemahnt. Ein Informationsfreiheitsgesetz kann und soll den Schutz personenbezogener Daten weder aufheben noch lockern.

Angesichts der Rechtsentwicklungen beim Bund und in den anderen Bundesländern soll nicht der unzutreffende Eindruck entstehen, dass den Bürgerinnen und Bürgern in Baden-Württemberg mangels eines Informationsfreiheitsgesetzes öffentlich zugängliche Informationen vorenthalten werden. Andererseits wenden wir uns gegen den Erlass von Gesetzen mit Placeboeffekt, die großen Verwaltungsaufwand verursachen, ohne Nennenswertes zu bewirken. Welcher Abgrenzungs- und Umsetzungsaufwand auf Verwaltungsseite durch ein Informationsfreiheitsgesetz entsteht, zeigt der aktuelle, per Bundestagsdrucksache 16/8500 veröffentlichte 88-seitige Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für die Jahre 2006 und 2007 ansatzweise auf.

Wir schlagen daher vor, Erfahrungsberichte jener Bundesländer einzuholen, die bereits über Informationsfreiheitsgesetze verfügen. In diesen Berichten sollten Ausführungen zur Gesetzespraxis auf kommunaler Ebene enthalten sein. Erst aufgrund dieser Berichte sollte über ein baden-württembergisches Informationsfreiheitsgesetz entschieden werden. Einstweilen stimmen wir einem Informationsfreiheitsgesetz nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Bernd Aker

Landkreistag
BADEN-WÜRTTEMBERG

Herr Langemack
Telefon: 0711 / 224 62-29
Telefax: 0711 / 224 62-23
E-Mail:langemack@landkreistag-bw.de
Stuttgart, den 02. Mai 2008
Az: 042.56 L

Per E-Mail

Innenministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 24 43
70020 Stuttgart

Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE - Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Landes Baden-Württemberg (Informationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg - IFG BW)- Ihr Schreiben vom 19.03.2008, Az.: 2-0510.1/13

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf bedanken wir uns.

Bereits im Dezember 2005 hatte die Fraktion GRÜNE einen Gesetzentwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg vorgelegt. Der neuerliche Gesetzentwurf orientiert sich jetzt in weiten Teilen am entsprechenden Bundesgesetz vom 5. September 2005 (Anlage 2) bzw. nimmt Bezug darauf.

Nach der Anhörung der Landkreise in 2005 hat der Landkreistag neben Anmerkungen zu einzelnen Regelungen folgende Stellungnahme abgegeben:

„ *Insgesamt sieht der Landkreistag vor dem Hintergrund bestehender Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte keinen belegbaren Bedarf für ein solches Gesetz. Die Erfahrungen mit bestehenden Regelungen in anderen Ländern zeigen dies bereits. Der Verzicht auf den Erlass dieses Gesetzes würde den Entbürokratisierungsbestrebungen auf Landesebene Rechnung tragen.*

Aus Sicht des Landkreistags ist der Gesetzentwurf aus den dargestellten Gründen abzulehnen."

An dieser Einschätzung hat sich nach neuerlicher Anhörung der Landkreise aus Sicht der Geschäftsstelle auch vor dem Hintergrund des jüngsten Gesetzentwurfs nichts geändert.

Bemerkenswert ist, dass eine Evaluierung des entsprechenden Landesgesetzes in Nordrhein-Westfalen ergeben hat, dass 73 % der Anfragen an die Kommunen gerichtet wurden und die entsprechenden Gebühren in vielen Fällen den Aufwand nicht gedeckt hatten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Prof. Eberhard Trumpp
Hauptgeschäftsführer